

Betzdorf, 16.05.2016

Mai-Brief

Liebe Eltern,

am 04.05.2017 besuchten die Klassen 4 anlässlich des „**Welttag des Buches**“ die örtliche Buchhandlung Mankelmuth. Dort erhielten sie ein Buchgeschenk und vielfältige Informationen zum Lesen.

Die **landesweiten Vergleichsarbeiten** in Mathematik und Deutsch wurden am Donnerstag, 04.05.2017, am Dienstag, 09.05.2017 und am Donnerstag, 11.05.2017 in den Klassen 3 geschrieben. Die betroffenen Klassen erhielten einen gesonderten Elternbrief. Am Freitag, 02.06.2017 findet der Studientag „VerA“ statt. Aus diesem Grund haben alle Kinder der **dritten Klassenstufe** an diesem Tag **unterrichtsfrei**. Sollte es in Ihrer Familie an diesem Tag Probleme mit der Betreuung Ihres Kindes geben, so schicken Sie es bitte in die Schule. Es nimmt dann am Unterricht eines anderen Schuljahres teil.

Unser **Sport- und Spielefest** ist in diesem Schuljahr für **Donnerstag, 18.05.2017** geplant. Die Kinder der Klassen 1 nehmen an einem Spielefest auf dem Schulhof teil. Die Klassen 2-4 absolvieren verschiedene Disziplinen auf der Molzberg-Sportanlage. Am Morgen kommen zunächst alle Kinder zur Schule. Die Zweit-, Dritt- und Viertklässler gehen dann zu Fuß in Begleitung von den Lehrpersonen zum Stadion. Ihr Kind soll die notwendige Sportbekleidung schon zu Hause anziehen. Am Mittag um 13:05 Uhr fahren für die Kinder der Klassen 2-4 die Busse ab dem Molzberg zu den jeweiligen Haltestellen. Weitere ausführliche Informationen erhalten alle wenige Tage vorher durch die Klassenleitungen. Für die Durchführung benötigen wir wieder zahlreiche Eltern. Wir bitten um Ihre Mithilfe. Danke!

Sollten wir schlechte Wetterbedingungen haben, wird das Sport- und Spielefest am 01.06.2017 stattfinden.

Die Leistungen, die die Kinder beim Sportfest im Laufen, Springen und Werfen erbringen, werden für das Deutsche Sportabzeichen und die Bundesjugendspiele gewertet. Die erforderliche Schwimmübung (50m in beliebiger Zeit), die nur noch einmalig vorzulegen ist, müssen die Kinder in einem Schwimmbad ablegen und die Bescheinigung des Bademeisters **bis zum 29.06.2017** zur Schule mitbringen. Es wäre schön, wenn möglichst viele Kinder unserer Schule wieder das Sportabzeichen erwerben würden. Auch in diesem Jahr wird die Sparkasse wieder einen Betrag von 10,00€ pro abgelegtes Sportabzeichen und zusätzlich 100,00€ an die Schule spenden. Ein zusätzlicher Anreiz zum Mitmachen!

Wenn Ihr Kind verhindert ist am Unterricht oder Schulveranstaltungen teilzunehmen, so müssen Sie uns VOR Unterrichtsbeginn informieren. Bitte sprechen Sie die nötigen Informationen bis 8:10 Uhr auf den Anrufbeantworter unserer Schule. Die entsprechenden Vorschriften der Grundschulordnung haben wir Ihnen auf die Rückseite dieses Elternbriefs gedruckt.

Da in den letzten Wochen vermehrt Fragen bzgl. **Beurlaubungen** vom Unterricht bei uns eingingen, sind auch diese Vorschriften auf der Rückseite abgedruckt.

Der **Schulfotograf** für die Klassen 2-4 kommt am **Mittwoch, 24.05.2017**.

Mit freundlichen Grüßen

J. Pfeifer
-Schulleiter-

b. w. →

§ 22 Grundschulordnung „Schulversäumnisse“

(1) Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Eine begründete schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag vorzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht und von sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen wird in der Klassenliste oder im Klassenbuch festgehalten.

§ 23 Grundschulordnung: „Beurlaubung, schulfreie Tage“

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(Anmerkung: Der Antrag auf Beurlaubung muss bei uns frühzeitig vorliegen!)